



# Amt Kaltenkirchen-Land

Der Amtsvorsteher

24568 Kaltenkirchen, den 19.02.2020  
Schmalfelder Straße 9

Telefon : 04191 / 5009-0  
Sachbearbeiter : Herr Ridder  
Durchwahl : 04191 / 500930  
Telefax : 04191 / 500932  
Sprechstunden :  
montags bis freitags 08:00 – 12:00 Uhr  
montags 13:30 – 15:30 Uhr  
donnerstags 13:30 – 18:00 Uhr

Ministerium für Inneres,  
ländliche Räume und Integration

Landesplanung  
Düsternbrooker Weg 92  
24105 Kiel

Internet: [www.kaltenkirchen-land.de](http://www.kaltenkirchen-land.de)  
e-mail:  
[t.ridder@kaltenkirchen-land.de](mailto:t.ridder@kaltenkirchen-land.de)

## **Teilaufstellung Regionalplan Planungsraum III – Sachthema Windenergie Beteiligungsverfahren Stellungnahme der Gemeinde Hasenmoor (Anlage)**

Beigefügt erhalten Sie die Stellungnahme der amtsangehörigen Gemeinde Hasenmoor.  
Die Gemeindevertretung (9 Mitglieder – alle anwesend) hat die Stellungnahme in der Sitzung  
am 11.02.2020 mit 8 Ja-Stimmen / 1 Enthaltung so beschlossen.

*Ich bitte um entsprechende Berücksichtigung im Verfahren.*

Die Stellungnahme wird parallel über die Online-Beteiligung bzw. per Mail eingereicht  
werden.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.

### **Bankverbindungen :**

Geldinstitut  
Sparkasse Südholstein  
Raiffeisenbank

IBAN  
DE53230510300000226602  
DE89200691300000200018

BIC  
NOLADE21SHO  
GENODEF1BBR

## Auszug (INTERN)

aus der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung Hasenmoor vom 11.02.2020

öffentlich

### Zu TOP 6 Stellungnahme zum Thema Windkraft

Frau Sündermann berichtet, dass sie zusammen mit Herrn Weiß einen Entwurf für die Stellungnahme erarbeitet hat.

Man ist sich in der Gemeindevertretung einig, dass die Stellungnahme insgesamt sehr moderat formuliert wurde. Grundsätzlich wird die Förderung von erneuerbaren Energien befürwortet, aber nur mit vernünftiger Planung.

Dennoch werden folgende mögliche Änderungen diskutiert:

- keine Erwähnung der Unterschriftensammlung und des Bürgerbegehrens aus 2016, da veraltet und nicht mehr aussagekräftig
- Bezeichnung von „Industriewindkraftanlagen“ gegen „Windkraftanlagen“ ersetzen
- Erwähnung der Bürgerbefragung von 2019: hier Streichung des Wortes „absolut“
- Streichung des Absatzes zum Thema Rotwild

### Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt der Stellungnahme in der beigefügten geänderten Form zu.

Abstimmungsergebnis:					
gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen   Ausschussmitglieder					9
davon anwesend					9
Ja-Stimmen	8	Nein-Stimmen	0	Enthaltungen	1

Dieser Auszug wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

18.02.2020

  
F. Lüthi, Bürgermeister

## **Stellungnahme der Gemeinde Hasenmoor**

### **zur aktuellen Teilfortschreibung der Regionalpläne und Ausweisung der Vorranggebiete PR3 SEG 323 und PR3 SEG 055 sowie PR3 SEG 318 für die Windenergienutzung**

Zurzeit werden von der Landesplanungsbehörde neue Regionalpläne erarbeitet. In den Plänen sollen Vorranggebiete für die Windenergienutzung in Schleswig-Holstein ausgewiesen werden. Als Anhaltspunkte für die Ausweisung zukünftiger Vorranggebiete wurden für die drei Planungsräume in Schleswig-Holstein Karten mit sog. Abwägungsbereichen für die Windenergienutzung erstellt.

Die Gemeindevertretung begrüßt ausdrücklich, dass der weitere Ausbau der Windenergie in Schleswig-Holstein in größtmöglichem Einvernehmen mit den Bürgerinnen und Bürgern erfolgen soll und dass die Landesregierung den Willen der Bürgerinnen und Bürger in angemessener, rechtlich fundierter Form in die Planungsverfahren einbeziehen will.

Die Gemeinde hat zuletzt 2019 eine Bürgerbefragung der Bürgerinnen und Bürger durchgeführt. Hier wurden die Ängste der Anlieger besonders sichtbar, da sich eine Mehrheit gegen die Errichtung von Windkraftanlagen auf dem Gemeindegebiet von Hasenmoor ausgesprochen hat.

Es bedarf auch der Prüfung, ob die gesetzlich vorgeschriebenen Abstände (Anlagenhöhe x3) zu den in den Vorranggebieten befindlichen Häusern, Berücksichtigung fanden.

Aufgrund des gering geplanten Abstands zum Windpark ist eine gesundheitliche Beeinträchtigung durch akustischen Schall sowie nichthörbaren impulshaften Infraschall zu befürchten.

Kritisch äußerten sich Bürgerinnen und Bürger auch hinsichtlich der möglichen Lichtreflex- und Schattenwirkungen sowie der Bedrängungswirkung von Windkraftanlagen. Diese Bürger wiesen auf die potenzielle Beeinträchtigung ihrer Gesundheit und Lebensqualität hin. Zudem befürchten viele Hasenmoorer\*innen einen substanziellen Wertverlust ihrer Immobilien. Und diese Ängste basieren durchaus auf zahlreichen Erfahrungen von Windkraftanliegern und Gutachten sowie Maklererfahrungen!

Der erneute Entwurf zur Teilfortschreibung der Vorranggebiete PR3 SEG 323, PR3 SEG 055 und PR3 SEG 318 stößt innerhalb der Gemeinde weiterhin auf erhebliche Bedenken und veranlasst uns zur folgender Stellungnahme:

- Wir bitten die Landesplanungsbehörde zu prüfen, inwieweit die Gründe, die zum Ausschluss bzw. zur Verkleinerung einiger Abwägungsbereiche in der Gemeinde Hasenmoor geführt haben, auch für die noch verbliebenen beiden Abwägungsbereiche PR3\_SEG\_323, PR3\_SEG\_055 und PR3 SEG 318 ausreichend berücksichtigt wurden. (Anlagenschutzbereich DWD-Wetterradar Boostedt, Sektorenregelung, Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, regionale Grünzüge, Horststandorte hier vor allem Rotmilan und Weißstorch)
- Wir schließen uns der Argumentation des Umweltbundesamtes an, dass es bislang keine gesicherten wissenschaftlichen Kenntnisse zu den gesundheitlichen Auswirkungen des Infraschalls gibt, dass die bestehenden Normen im Hinblick auf die Beurteilung von Infraschall Defizite aufweisen und deshalb weiterentwickelt werden sollten (vgl. <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/machbarkeitsstudie-zu-wirkungen-von-infraschall>).

In dem „Gesamträumlichen Plankonzept zu dem dritten Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP) Kap 3.5.2 sowie Teilfortschreibung der Regionalpläne...“ wird auf Seite 19 eingeräumt, dass mit höheren Prognosewerten als bisher angenommen, zu rechnen ist. Das MELUND hat daher mit Erlass vom 31.01.2018 aktualisierte LAI-Hinweise für den in Rede stehenden Bereich eingeführt.

- Im Zuge des geplanten Ausbaus der A20 wird eine Doppelbelastung der Anwohner\*innen insbesondere im Ortsteil Wolfsberg erwartet, die künftig, bereits ohne Windenergieanlagen,

eine massive Beeinträchtigung ihrer Wohnqualität durch Verkehrslärm und Zerschneidungseffekte hinnehmen müssen.

- Nach Beendigung der Bauarbeiten zur A 20 wird im Westen der Vorrangfläche Hasenmoor aufgrund Kiesabbau eine ca. 21 ha große Wasserfläche entstehen. Diese neue Wasserfläche wird eine entsprechend hohe Lockwirkung insbesondere auf Großvögel entfalten. Hier entsteht ein deutlich erhöhtes Kollisionsrisiko mit der Windkraftanlage am Westrand der Vorrangfläche
- Die gewerblich genutzte Bebauung südlich vom Tannenhof wurde nicht mit dem nötigen Mindestabstand versehen.
- Das Fehlerheilungsverfahren der A 20 ist noch nicht abgeschlossen. Bisherige Erkenntnisse deuten auf eine sehr starke Fledermauspopulation im Bereich der Vorrangfläche PR 3 SEG 323 hin. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die DEGES. Die DEGES wird gegen Ende dieses Jahres alle umweltrelevanten Erkenntnisse in diesem Gebiet veröffentlichen
- Die Bodenbrut des Uhus im Wald Wolfsberge wurde bislang nicht berücksichtigt; insbesondere aufgrund des Prüfradius von 3000 Meter.
- Durch die Vorrangfläche PR 3 SEG 323 verläuft eine Richtfunkstrecke.
- In der Vorrangfläche PR 3 SEG 323 befindet sich ein Doppelredder von außergewöhnlicher hoher ökologischer Wertigkeit mit waldähnlichem Innenklima. Dieser Doppelredder ist unbedingt weiträumig von Windkraftanlagen freizuhalten. Dieser Doppelredder dient u.a. den Fledermäusen als Jagdhabitat und als Flugroute. Bereits mehrfach wurde dieser Doppelredder in der UVP der A 20 als schützenswert eingestuft. Zudem wurde dort ein Haselmausvorkommen dokumentiert.
- Insgesamt steht zu befürchten, dass durch die Kombination Autobahnbau/Windkraftausbau die Wohnraumqualität und Attraktivität der Gemeinde erheblich in Mitleidenschaft gezogen werden. Es besteht das Risiko einer deutlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds sowie der Erholungsfunktion des Gebietes. Der Trend zur Landflucht und Überalterung wird dadurch gestärkt als verringert. Ferner würde es die Planung eines Neubaugebietes (im Falle der Autobahnanbindung) in diesem Bereich behindern.
- Wir bitten die Landesplanungsbehörde zu prüfen, inwieweit im Rahmen der bisherigen Planung neben gesundheitlichen Risiken ökologische und artenschutzfachliche Aspekte angemessen berücksichtigt wurden. Insbesondere möchten wir darauf hinweisen, dass die Schmalfelder Au mit ihren Nebengewässern die Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holsteins bildet (Lebensraumkorridor Holstein). Ferner sind die Gebiete Schwerpunkte von Brutvogellebensräumen mit sehr hoher Bedeutung (vgl. <http://planfeststellung-lbvsh.schleswig-holstein.de/file/dcc5df84-2669-4f44-addb-f5bff7ce4052>). Ferner sollte die Lage der aktuellen Abwägungsbereiche in unmittelbarer Nähe zu verschiedenen Europäischen Vogelschutzgebieten (Barker und Wittenborner Heide, Kisdorfer Wohld) berücksichtigt werden. Dasselbe gilt für den Schutz anderer bedrohter Arten, wie z.B. Fledermäuse oder Bachneunauge. Umweltminister Albrecht beklagte kürzlich die Abnahme und Bedrohung von Küsten- und Agrarvogelarten, z.B. dem Kiebitz, der stark bedroht sei. Gerade in den Gebieten PR SEG 323 und 055 ist ein deutliches Aufkommen von Kiebitzen und ein überdurchschnittliches Aufkommen von Feldlerchen ornithologisch dokumentiert worden.
- Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass sich durch die entstandenen Windparks in den Bereichen Bimöhlen, Wiemersdorf, Großenaspe und Neumünster der Vogelzugkorridor bereits in unsere Region verlagert hat.
- Im Übrigen möchten wir auf die Argumentation des Landes bei den letzten Teilfortschreibungen der Regionalpläne verweisen: Im Herbst 2011 hatte das Land Flächenvorschläge der Gemeinden Hartenholm und Todesfelde zurückgewiesen, mit dem

Verweis auf artenschutzrechtliche Vorbehalte (Ausgleichsmaßnahmen für die A 20, u.a. die CEF und FCS-Maßnahmen für Bekassine, Feldlerche, Großen Brachvogel, Kiebitz, Braunkehlchen, Wachtel sowie ungefährdete Vogelarten des Offenlandes und der Gewässer).

- Wir geben zu bedenken, dass in der Vergangenheit auch vom Kreis Segeberg die betreffenden Abwägungsbereiche zumindest teilweise als naturschutzfachlich und landschaftspflegerisch bedeutsame Landschaftsräume bewertet wurden. Beispielsweise hatte 2009 der Kreis im Rahmen seines Windkatasters eine Fläche südwestlich Voßhöhlen an der A 20-Trasse mit folgender Begründung abgelehnt: *Die Fläche liegt zwischen verbindlich festgelegten freizuhaltenden charakteristischen großräumigen Landschaftsräumen und anderen Schutzgebieten, die in ihrer Gesamtheit als ein besonders prägender und charakteristischer Landschaftsraum anzusehen sind, der eine Vielzahl naturschutzfachlich hochwertiger Teilräume umfasst, die in ihrer Gesamtheit einen hochwertigen, miteinander vernetzten Landschaftsraum von besonderer ökologischer Qualität bildet. Zu den wesentlichen wertgebenden Teilräumen gehören insbesondere das Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet "Barker Heide", das FFH-Gebiet "Leezener Au", die "historische Knicklandschaft" in den Gemeinden Fredesdorf-Heiderfeld und Stukenborn-Hüttblek-Wakendorf II, das EU-Vogelschutzgebiet "Kisdorfer Wohld", das Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet "Oberalsterniederung", das Naturschutzgebiet "Nienwohlder Moor" und letztlich die die aus Gründen des Wiesenvogelschutzes hochwertige Niederungslandschaft der "Schmalfelder Au". In ihrer Gesamtheit bilden die genannten Teilräume mit den dazwischen liegenden Pufferzonen einen homogenen, ökologisch vernetzten Landschaftsraum mit besonderen ökologischen Funktionen, in dem Störungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen auf einzelnen Pufferflächen zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der wertgebenden Funktionen für den Naturhaushalt als auch der Naherholung und des Binnenlandtourismus innerhalb des Gesamttraumes führen würden* (vgl. [https://segeberg.de/media/custom/1843\\_4117\\_1.PDF?1263455457](https://segeberg.de/media/custom/1843_4117_1.PDF?1263455457))
- Die Gemeindevertretung bittet die Landesplanungsbehörde, sämtliche in dieser Stellungnahme genannten Vorbehalte zu prüfen und zu ermitteln, inwieweit diese objektiven Gesichtspunkte nach geltendem Recht, als zu beachtende, sachliche Kriterien in den Abwägungsprozess einzubeziehen sind. Insbesondere bitten wir, alle Sachargumente umfassend zu ermitteln, um zu einer angemessenen Entscheidungsfindung über die Ausweisung von Vorranggebieten bzw. mögliche Ausnahmeerteilung nach § 18a Absatz 2 LaplaG zu gelangen.
- Abschließend möchten wir betonen, dass die Gemeinde Hasenmoor die von Bundes- und Landesregierung initiierte Energiewende unterstützt und hierzu bereits wichtige Beiträge leistet (z.B. energetische Sanierung öffentlicher Gebäude, energetische Modernisierung der Straßenbeleuchtung, Verwendung energieeffizienter Heizungsanlagen in öffentlichen Gebäuden, Planung von photovoltaik-Anlagen).
- So plädieren wir für einen **sozial- und umweltverträglichen** Ausbau der erneuerbaren Energien, verbunden mit einer höchstmöglichen Bürgerakzeptanz auf unserem Gemeindegebiet und in Schleswig-Holstein insgesamt.